

Zusatzbestimmungen zur Lizenzerteilung für Bundesligaringer (Saison 2008/09)

Zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und zum Schutz der Ringer ist die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen unerlässlich. Um dies zu gewährleisten ist ab der Saison 2008/2009 zusätzliche Voraussetzung für die Lizenzerteilung die Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen („arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Lizenzbedingungen“):

1. Allgemeines

Die Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen ist Aufgabe der Vereine. Die Ausführungen unter dieser Ziffer 1 sind daher unverbindlich und entbinden die Vereine nicht von der Einhaltung der ihnen obliegenden rechtlichen Pflichten.

Beim Einsatz von Ringern ist zu unterscheiden, ob der Ringer als Amateur, Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig ist.

Amateur ist, wer für seine Tätigkeit keinerlei Entgelt erhält. Als Entgelt ist dabei jede Leistung zu verstehen, die dem Ringer durch seinen Verein oder Dritte unmittelbar oder mittelbar, offen oder verdeckt, einmalig oder fortlaufend als Gegenleistung für seine Tätigkeit zugewandt wird und nicht lediglich einen Aufwendungsersatz darstellt. Ein überhöhter Aufwendungsersatz ist ebenfalls als Entgelt zu werten.

Arbeitnehmer ist, wer für seine Tätigkeit ein Entgelt erhält und nach den geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als unselbständig beschäftigt anzusehen ist. Hierbei ist grundsätzlich zwischen (i) kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen, (ii) geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen, (iii) Beschäftigungsverhältnissen in der sog. Gleitzone und (iv) Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen zu unterscheiden.

Selbständiger ist, wer für seine Tätigkeit ein Entgelt erhält und nicht Arbeitnehmer ist.

2. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Lizenzbedingungen

Zusätzliche Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist für jeden Ringer die Vorlage der nachfolgenden Unterlagen. Hierbei wird nach dem jeweiligen Status wie folgt unterschieden:

2.1 Amateur

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist, dass für alle Amateure die nachstehende Erklärung schriftlich abgegeben wird:

Hiermit gebe ich, Herr/Frau [●], Vorstand des [●] im Sinne des § 26 BGB, nachfolgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Ich versichere hiermit, dass der in unserer Mannschaft in der Bundesliga zum Einsatz kommende Ringer, Herr [●], wohnhaft [●], als Amateur tätig ist. Er erhält weder durch seinen Verein noch durch Dritte unmittelbar oder mittelbar, offen oder verdeckt, einmalig oder fortlaufend eine Gegenleistung für seine Tätigkeit.

2.2 Arbeitnehmer

2.2.1

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist, dass mit allen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse für die Gesamtdauer, für die der Ringer für den Verein startberechtigt ist, abgeschlossen werden. Die Arbeitsverträge sind schriftlich abzuschließen und dem Lizenzantrag mit der nachstehenden Erklärung beizufügen:

Hiermit gebe ich, Herr/Frau [●], Vorstand des [●] im Sinne des § 26 BGB, nachfolgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Ich versichere hiermit, dass die vorgelegten Arbeitsverträge zutreffend und vollständig sind und keine Nebenabreden bestehen.

2.2.2

Zusätzlich ist je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses ein schriftlicher Nachweis über die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung des jeweiligen Ringers vorzulegen. Der Nachweis soll durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Sozialversicherungsträgers geführt werden. Alternativ kann der Nachweis durch schriftliche Bestätigung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers geführt werden, wenn der Verein den DRB zugleich schriftlich unwiderruflich bevollmächtigt, sich bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträgers über die jeweilige Anmeldung zu informieren.

2.2.3

Für ausländische Arbeitnehmer ist weiterhin ein Aufenthaltstitel mit der Berechtigung einer Erwerbstätigkeit im Ringen vorzulegen, sofern sie nicht eine der nachstehenden Staatsbürgerschaften besitzen: AUT, BEL, CYP, DEN, ESP, FIN, FRA, GBR, IL, IST, ITA, LIE, LUX, MLT, NED; NOR, POR, SUI, SWE.

2.3 Selbständiger

2.3.1

Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist, dass für alle Selbständigen ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen und dieser dem Lizenzantrag mit nachstehender Erklärung beigelegt wird:

Hiermit gebe ich, Herr/Frau [●], Vorstand des [●] im Sinne des § 26 BGB, nachfolgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Ich versichere hiermit, dass die vorgelegten Verträge mit Selbständigen zutreffend und vollständig sind und keine Nebenabreden bestehen.

2.3.2

Zusätzlich ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass für jeden Selbständigen ein Antrag zur Statusfeststellung beim zuständigen Finanzamt und der Deutsche Rentenversicherung gestellt wurde. Der Nachweis soll durch schriftliche Bestätigung des Finanzamts oder der Deutsche Rentenversicherung geführt werden. Alternativ kann der Nachweis durch schriftliche Bestätigung eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers geführt werden. In jedem Falle müssen der Verein und der betreffende Sportler den DRB schriftlich bevollmächtigen, sich bei dem jeweiligen Finanzamt oder der Deutsche Rentenversicherung über das jeweilige Statusfeststellungsverfahren zu informieren.

2.3.3

Für alle nichtdeutschen Selbständigen ist ein schriftlicher Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung vorzulegen, aus dem die Gültigkeit des Versicherungsschutzes in Deutschland hervorgeht.

Dortmund, 15. März 2008